

(2) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten bis zu 500 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 770 M monatlich.

(3) Für Lehrlinge können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltsverpflichteten bis zu 410 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 700 M monatlich.

(4) Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) kann die Einkommensgrenze um je 30 M erhöht werden.

(5) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten.

(6) Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

§ 4

Die im § 3 genannten Einkommensgrenzen für 2 Unterhaltsverpflichtete (740 M bzw. 770 M bzw. 700 M) können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig und auf Grund geistiger oder körperlicher Bedingungen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist durch eine Ärzteberatungskommission zu bestätigen;
- die unterhaltsverpflichtete Ehefrau mindestens ein Kind bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen hat, die sie nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen bzw. im Kindergarten oder in der Kinderkrippe unterbringen kann;
- die Ehe geschieden ist und der gerichtlich festgelegte Unterhalt für das Kind auf das Einkommen des erziehungsverpflichteten Elternteils angerechnet wird;
- die Kinder nach Verlust eines Elternteils Halbwaisenrente erhalten;
- ein Unterhaltsverpflichteter verstorben ist, der andere Unterhaltsverpflichtete wieder heiratet und sein Ehepartner nicht bzw. nur in einem Teilarbeitsverhältnis arbeitet;
- ein Unterhaltsverpflichteter die gerichtlich festgelegte Unterhaltszahlung für das Kind nachweisbar nicht leistet.

§ 5

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können

- die im § 3 festgelegten Einkommensgrenzen im Höchstfall um 20 % überschritten werden;

— Beihilfen auch bei geringfügigen Überschreitungen der festgelegten Einkommensgrenzen einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, wenn besondere soziale Verhältnisse es erfordern.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 trifft bei Unterhaltsbeihilfen der zuständige Schulrat, bei Ausbildungsbeihilfen die im § 12 Abs. 2 genannte Kommission beim Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises.

(3) Für die Berechnung des Bruttoarbeitseinkommens ist die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) zugrunde zu legen.

§ 6

(1) In Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltsverpflichteten auf Verlangen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte heranzuziehen:

- Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien;
- Vergütung für Bodenanteile;
- Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr;
- sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

§ 7

Höhe der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 1 genannten Schüler werden in Höhe bis zu 50 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

(2) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler werden in Höhe bis zu 80 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 100 M erhöht werden.

(3) Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge werden in Höhe von 20 M bis 50 M monatlich gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsbeihilfe bis auf 60 M erhöht werden.

(4) Bei der Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen finden Leistungs- und Verhaltensbewertungen der Schüler bzw. Lehrlinge keine Berücksichtigung.